

**Ausschussdrucksache**

(10.04.2024)

Inhalt:

Schreiben des Herrn Uwe Borchmann (Krankenhausgesellschaft M-V)

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 17.04.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesundheitsforschungsstärkungsgesetzes Mecklenburg-  
Vorpommern**

- Drucksache 8/3461 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

# Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Straße 175, 19053 Schwerin



Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 175 ■ 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Die Vorsitzende  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

per E-Mail: [sozialausschuss@landtag-mv.de](mailto:sozialausschuss@landtag-mv.de)

Ansprechpartner:  
Daniel Korn  
Dr. Kristin Wenzel  
Tel.: 0385 / 4 85 29-0  
Fax: 0385 / 4 85 29 29  
E-Mail: [info@kgmv.de](mailto:info@kgmv.de)  
Internet: [www.kgmv.de](http://www.kgmv.de)

AZ: 1950-05

Datum: 10.4.2024

## **Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses zum „Entwurf eines Gesundheitsforschungsstärkungsgesetzes“ hier: Stellungnahme der KGMV**

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. März 2024 und danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf eines Gesundheitsforschungsstärkungsgesetzes M-V (GeFoStärkG).

Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die Absicht der Landesregierung, die Forschung mit Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO (u.a. Gesundheitsdaten) gehören, zu erleichtern.

Wichtig aus Sicht der Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern ist, dass – selbstverständlich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen – die Prozesse bei der Nutzung der Daten zu Forschungszwecken so schlank wie möglich gestaltet und der bürokratische Aufwand für die Krankenhäuser so gering wie möglich gehalten werden.

Vor dem Hintergrund des sich parallel auf Bundesebene im Gesetzgebungsverfahren befindenden Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) – Entwurf der Bundesregierung vom 30.08.2023 – sowie des sich auf europäischer Ebene in der Entwicklung befindenden europäischen Raums für Gesundheitsdaten (European Health Data Space – EHDS) – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 03.05.2022 (Proposal for a regulation - The European Health Data Space, COM(2022) 197/2) – ist aus unserer Sicht - sofern nicht bereits geschehen - eine genaue Abstimmung des geplanten Gesundheitsforschungsstärkungsgesetzes M-V mit diesen beiden Rechtsetzungsverfahren notwendig, um zu vermeiden, dass das in Kraft getretene Landesgesetz möglicherweise schon nach kurzer Zeit wieder geändert werden muss.

Um auch diejenigen personenbezogenen Daten, die in kleineren Häusern erhoben, aber dort nicht für die Forschung genutzt werden (können), für die Forschung zugänglich zu machen, wäre es eine Überlegung wert, solche Häuser, z. B. durch finanzielle Anreize, zu motivieren, ihre Daten anderen – forschenden – Häusern zur Verfügung zu stellen. § 37a des Entwurfes sieht nur die organisatorischen Voraussetzungen vor, unter denen eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses erfolgen kann.

Schließlich wäre wünschenswert, eine Evaluation des Gesundheitsforschungsstärkungsgesetzes nach einem bestimmten Zeitraum (z. B. zwei Jahre) verbindlich festzuschreiben, um die beabsichtigte Verbesserung bei der Datennutzung zu Forschungszwecken zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Borchmann', written over a faint circular stamp.

Uwe Borchmann  
Geschäftsführer